

Forderungsmanagement für Jedermann

Über den Umgang mit säumigen Schuldnern

„Seine Gläubiger bezahle man pünktlich und halte sein Wort treulich!“, forderte Freiherr von Knigge (1752 – 1796). Wenn sich ein Schuldner an Knigge nicht hält, sollte der Gläubiger aktiv werden. Nach Eintritt des Verzugs hat er dabei verschiedene Rechte.

Was bedeutet Verzug?

Verzug tritt ein, wenn eine Forderung fällig ist, der Gläubiger gemahnt und der Schuldner dennoch nicht geleistet hat.

Fällig wird eine Forderung grundsätzlich sofort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wird eine Leistung allerdings nur im Austausch gegen eine andere Leistung geschuldet, z.B. beim Kauf, muss der Gläubiger zugleich seine Gegenleistung anbieten. Die Mahnung ist die bestimmte Aufforderung an den Schuldner zur Leistung, wobei zu viel Höflichkeit schaden kann. Durch die Mahnung soll dem Schuldner vor Augen geführt werden, dass die Leistungsverzögerung Folgen haben wird. Eine Mahnung kann entbehrlich sein, wenn z.B. die Leistung zu einem bestimmten Termin erfolgen sollte und der Termin verstrichen ist. Dasselbe gilt, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Dabei muss die Erfüllungsverweigerung das absolut letzte Wort des Schuldners gewesen sein, so dass mit einer freiwilligen Leistung nicht mehr gerechnet werden kann. Verzug tritt auch dann ohne Mahnung ein, wenn bei einer Geldforderung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Leistung nicht bewirkt ist. Aber Achtung: Verbraucher müssen auf diese Rechtsfolge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen werden. Daher muss jeder, der einen Vertrag nicht wegen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt, auf den automatischen Verzugseintritt nach Ablauf der 30-Tages-Frist schriftlich hingewiesen werden.

Verzug tritt nicht ein, wenn der Schuldner die Leistung schuldlos nicht erbringen kann. Geldschulden müssen allerdings immer erbracht werden. Der Einwand, man habe eben kein Geld, ist daher unerheblich.

Was passiert bei Verzug?

Zinsen. Ab Verzugseintritt verzinsen sich Geldschulden. Dabei gelten unterschiedliche Zinssätze, abhängig von dem Hintergrund der Geldschuld. Grundsätzlich verzinsen sich Geldschulden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ändert sich jeweils zum 1. Januar und

zum 1. Juli eines Jahres und beträgt seit dem 1. Januar 2006 1,37 %. Somit verzinsen sich Geldschulden derzeit mit 6,37 % ab Verzugseintritt. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern beträgt der Zinssatz für Geldschulden acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, d.h. derzeit 9,37 %. In Zeiten niedriger Fremdgeldzinsen – wie derzeit – können die Zinserträge aus Forderungen gegen säumige Schuldner einträglicher sein als Bankzinsen. Wer sich in Höhe des geschuldeten Betrages Bankkredit in Anspruch nimmt, kann die Bankzinsen ersetzt verlangen.

Schadensersatz. Der Schuldner ist dem Gläubiger im Verzug ferner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er durch die Zahlungsverzögerung erleidet. Dazu gehören z.B. die Kosten der Rechtsverfolgung durch einen Anwalt. Aber Vorsicht: Die Verzugsfolge tritt erst nach der ersten Mahnung ein, sofern diese nicht entbehrlich ist. Die Kosten, die für eine erste Mahnung entstehen, stellen keinen Verzugsschaden dar, da die Verzugsvoraussetzungen noch nicht vorliegen. Es ist übrigens nicht immer wirtschaftlich vernünftig, Inkassofirmen mit der Rechtsverfolgung zu beauftragen, denn hierbei können Kosten entstehen, die nicht unbedingt vom Schuldner ersetzt werden müssen. Ein Schuldner muss die Kosten für ein Inkassobüro nur bis zur Höhe der gesetzlich bestimmten Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden ersetzen. Wer sich nicht gleich eines Rechtsanwalts bedient, sondern zunächst ein evl. teureres Inkassobüro einschaltet, muss die entstehenden Mehrkosten daher selbst tragen. Kommt es anschließend zum Prozess, können die Inkassokosten nicht zusätzlich zu den Rechtsanwaltskosten beansprucht werden, da der Gläubiger zur Schadensminderung von vornherein einen Anwalt hätte einschalten können.

Tipps zum Umgang mit säumigen Zahlern

Der Gläubiger sollte mit dem Schuldner immer zunächst das Gespräch suchen. Oft lassen sich telefonisch Missverständnisse aus dem Weg räumen. Ist der Schuldner zahlungsunfähig, sollten Wege zur Schuldentilgung gemeinsam gesucht werden, z.B. Stundung oder Ratenzahlung. Hierbei empfiehlt es sich, rechtlichen Rat einzuholen. Denn ein derartiges Entgegenkommen sollte nur erfolgen, wenn der Schuldner zu Zugeständnissen bereit ist, die oft nur erfahrene Praktiker überblicken.

Ist der Schuldner zahlungsunwillig, sollte nach Verzugseintritt ein Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Forderung beauftragt werden.

Es kann übrigens Wunder bewirken, wenn einem Mahnschreiben bereits ausgefüllte Überweisungsträger beigelegt werden.

Immer sollte beachtet werden, dass eine Mahnung nie die Verjährung unterbricht.